

BMF: Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) – Staaten austauschliste 2023

Nach den Vorgaben des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Abs. 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Abs. 1 FKAustG).

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31.07.2023 zu übermitteln (§ 27 Abs. 2 FKAustG).

Mit [BMF-Schreiben vom 20.07.2023](#) wurden nun die Staaten im Sinne des § 1 Abs. 1 FKAustG bekanntgegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 26.05.2023 vorliegen, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.09.2023 erfolgt und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31.07.2023 dem BZSt zu übermitteln haben (finale FKAustG-Staaten austauschliste 2023).

Für den Datenaustausch zum 30.09.2024 wird eine neue FKAustG-Staaten austauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

BFH: Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Mit einem Urteil vom 10.05.2023 ([V R 16/21](#)) hat der BFH erneut zur Frage des Vorsteuerabzugs eines Unternehmers anlässlich von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen.

Der Kläger veranstaltete im Jahr 2015 eine betriebliche Weihnachtsfeier für seine Arbeitnehmer. Zur Durchführung der Weihnachtsfeier mietete der Kläger für ein "Kochevent" bei einem Veranstalter ein entsprechendes Kochstudio. Dort bereiteten die Teilnehmer unter Anleitung von zwei Köchen gemeinsam das Abendessen zu, das sie anschließend gemeinsam verzehrten. Den aus den damit verbundenen Kosten geltend gemachten Vorsteuerabzug verwehrte das Finanzamt. Es begründete dies damit, dass die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überwiegend durch den privaten Bedarf der Arbeitnehmer veranlasst waren, da die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die umsatzsteuerlich fortgeltende "Freigrenze" von 110 € (inklusive Umsatzsteuer) überstiegen. Folglich sei der Vorsteuerabzug aufgrund der beabsichtigten Nutzung der Eingangsleistungen für eine unentgeltliche Wertabgabe ausgeschlossen. Die Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos.

Auch der BFH bestätigte die Vorinstanz und entschied, dass der Vorsteuerabzug aus dem Bezug der Eingangsleistungen für die Weihnachtsfeier zu Recht versagt worden ist, da diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme im Sinne von § 3 Abs. 9a UStG verwendet wurden. Es handelte sich auch nicht um "Aufmerksamkeiten" im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG, bei denen die Entnahmebesteuerung unterblieben und über den Vorsteuerabzug nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers zu entscheiden gewesen wäre. Stehe daher bereits bei Leistungsbezug fest, dass die bezogene Leistung nicht für die wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme verwendet werden soll, so ist dem Unternehmer bereits der Vorsteuerabzug zu versagen und auf die nachgelagerte Besteuerung im Zeitpunkt der Entnahme zu verzichten.

Im Hinblick auf sog. Betriebsveranstaltungen sei für den Vorsteuerabzug zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die hierfür bezogenen Leistungen ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen oder durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sind.

Nach Auffassung des BFH erfolgten die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier aber gerade nicht im Rahmen eines vorrangigen Unternehmensinteresses. Zwar erkennt der BFH an, dass die streitgegenständliche Weihnachtsfeier nicht auf den Verzehr von Speisen und Getränken beschränkt gewesen war, sondern es sich vielmehr um ein sog. Teambuilding-Event handelte. Solche Events könnten grundsätzlich geeignet sein, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter sowie das Betriebsklima zu verbessern. Dient eine Betriebsveranstaltung aber lediglich dazu, das Betriebsklima durch gemeinsame Freizeitgestaltung zu verbessern, gehe der BFH nach seiner bisherigen Rechtsprechung von einem ausschließlichen Zusammenhang der hierfür bezogenen Leistungen und dem privaten Bedarf des Personals aus.

Auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-371/07, Danfoss und AstraZeneca) zur unentgeltlichen Abgabe von Mahlzeiten an das Personal anlässlich von Arbeitssitzungen, sieht der BFH kein vorrangiges Unternehmensinteresse bzgl. des Kochevents und der Mahlzeitenabgabe. Der EuGH hatte das Recht auf den Vorsteuerabzug grundsätzlich als möglich erachtet, sofern das unternehmerische Motiv der ungestörten Fortsetzung der Sitzung ohne große Zeitverluste im Vordergrund stehe. Der Streitfall unterscheide sich nach Auffassung des BFH aber maßgeblich von dem Urteilsfall des EuGH, denn die Abgabe von Speisen und Getränken erfolgte im außerunternehmerischen Bereich und nicht während der Dienstzeit. Zudem spreche bereits die besondere Qualität der Speisen und Getränke und auch die Ausrichtung eines „Kochevents“ per se gegen ein überwiegendes betriebliches Eigeninteresse an einer bloßen Zuwendung von Mahlzeiten an das Personal.

Da die Kosten des Klägers die Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer überschritten haben, stellen die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier auch keine Aufmerksamkeiten im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG dar, bei denen die Entnahmebesteuerung unterblieben und über den Vorsteuerabzug nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers zu entscheiden gewesen wäre. Damit orientiert sich der BFH an dieser Stelle weiter an der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2014 angewandten einkommensteuerlichen Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen. Die ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden einkommensteuerrechtlichen Änderungen (insbesondere die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag) hätten für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von „Aufmerksamkeiten“ nicht übernommen werden können. Bereits der Wortlaut des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG lege mit der Formulierung „sofern“ (und nicht „soweit“) eine Freigrenze nahe. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Entnahmeregulierung, wonach lediglich geringfügige Zuwendungen von der Besteuerung ausgenommen werden sollten.

Der BFH bewegt sich mit den Aussagen zum Vorsteuerabzug angesichts von Betriebsveranstaltungen entlang seiner bereits bekannten Rechtsprechungslinie. Angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-528/19, Mitteldeutsche Hartstein-Industrie, vgl. TAX WEEKLY # 34/2020) und dem Folgeurteil des XI. Senats vom 16.12.2020 (XI R 26/20, XI R 28/17, vgl. TAX WEEKLY # 19/2021) zum Vorsteuerabzug bei unentgeltlichen Wertabgaben, stellt der V. Senat klar, dass sich diese Entscheidungen lediglich mit Kriterium des „unversteuerten Endverbrauchs“ auseinandersetzen. Für die hier maßgebliche Frage, in welchem überwiegenen Interesse – dem wirtschaftlichen Interesse des Unternehmers oder dem privaten Bedarf des Personals – die Leistungen erbracht wurden, soll diesen Urteilen aber gerade keine weitergehende Bedeutung zukommen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 28.07.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-288/22</u>	13.07.2023	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EU – Steuerbare Umsätze – Steuerpflichtiger – Begriff der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit – Typologische Betrachtungsweise – Tätigkeiten eines Mitglieds eines Verwaltungsrates einer juristischen Person – Grundsatz der Rechtsformneutralität
<u>C-344/22</u>	13.07.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistungen gegen Entgelt – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Gemeinde, die für die Bereitstellung von für jedermann zugänglichen Kureinrichtungen eine Kurtaxe erhebt
<u>C-180/22</u>	13.07.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 311 ff. – Sonderregelungen für Kunstgegenstände – Differenzbesteuerung – Steuerpflichtige Wiederverkäufer – Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger – Intragemeinschaftliche Umsätze – Recht auf Vorsteuerabzug
<u>C-340/22</u>	13.07.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Direkte Besteuerung – Art. 49 AEUV – Abgabe zu Lasten von Kreditinstituten zur Finanzierung der sozialen Sicherheit – Abzüge von der Besteuerungsgrundlage, die Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit offen stehen – Rechtfertigung – Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten
<u>C 615/21</u>	13.07.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Nationale Regelung, wonach die Verjährungsfrist für das Handeln der Steuerbehörde im Fall eines Gerichtsverfahrens zeitlich unbegrenzt gehemmt werden kann – Wiederholtes Steuerverfahren – Verordnung Nr. 2988/95 – Anwendungsbereich – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Effektivität des Unionsrechts

Alle am 27.07.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III R 11/21</u>	21.06.2023	Kindergeld für ein in Australien studierendes Kind
<u>V R 16/21</u>	10.05.2023	Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen
<u>X R 4/21</u>	26.04.2023	Steuerbegünstigung für ausländische Baudenkmäler
<u>V R 14/22</u>	05.04.2023	Ermäßigter Steuersatz für Blut- und Gewebetransporte

Alle am 27.07.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VII B 50/22</u>	28.06.2023	Keine Klagebefugnis für Vermittler von Quotenübertragungsverträgen im Sinne von § 37a BImSchG
<u>XI S 2/23</u>	14.06.2023	Anhörungsrüge: Anforderungen an das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung und geänderte Zusammensetzung des Spruchkörpers
<u>VII R 29/18</u>	28.02.2023	Haftung eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers

Alle bis zum 28.07.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 4 - S 1311/20/10002 :009</u>	26.07.2023	Steuerbefreiung nach Artikel X Absatz 1 NATO-Truppenstatut - Neue Rechtsauslegung

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.